



Polizeipräsidium

Land Brandenburg

Landeskriminalamt

**Lagedarstellung
Korruptionskriminalität
im Land Brandenburg
Jahr 2017**



IMPRESSUM

Polizeipräsidium
Landeskriminalamt
LKA 138-GEG Korruption
Tramper Chaussee 1
16225 Eberswalde

Email: korruption01.lkaew@polizei-internet.brandenburg.de

© 2018 Landeskriminalamt

Trend

	2016	2017		Veränderung
Anzahl der Korruptionsverfahren	100	104	↗	+ 4 Verfahren
Anzahl der Korruptionsstraftaten	335	372	↗	+ 37 Fälle
Davon				
- § 331 StGB Vorteilsannahme	75	29	↘	- 46 Fälle
- § 332 StGB Bestechlichkeit	51	94	↗	+ 43 Fälle
- § 333 StGB Vorteilsgewährung	81	44	↘	- 37 Fälle
- § 334 StGB Bestechung	58	106	↗	+ 48 Fälle
- § 335 StGB Bes. schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung	2	0	↘	- 2 Fälle
- § 108e StGB Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern	8	19 ¹	↗	+ 11 Fälle
- § 108b StGB Wählerbestechung	23 ²	0	↘	- 23 Fälle
- § 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	33	44	↗	+ 11 Fälle
- §§ 299a, 299b StGB Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen	3	36	↗	+ 33 Fälle
- § 300 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen	1	0	↘	- 1 Fall
Tatverdächtige (TV) (bei Korruptionsdelikten)	350	387	↗	+ 37 TV
Typische Begleitdelikte	145	155	↗	+ 10 Fälle
Tatverdächtige (TV) (bei typischen Begleitdelikten)	129	187	↗	+ 58 TV

¹ Alle Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern betreffen die alte Fassung des § 108e StGB „Abgeordnetenbestechung“ und damit die Beeinflussung des Abstimmverhaltens kommunaler Mandatsträger. Die tatbereiten Geber gewährten bzw. versprachen diesem Personenkreis zur Förderung ihrer privaten, geschäftlichen oder dienstlichen Interessen Vorteile.

² Die erfassten Fälle der Wählerbestechung standen im Zusammenhang mit einem Wahlvorschlag. Jede Unterstützungsunterschrift eines Wählers wurde mit einem Bargeldbetrag in Höhe von 5 Euro honoriert.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	5
2. Lagedarstellung	6
2.1 Fallaufkommen	6
2.2 Angaben zu den Tatverdächtigen	7
2.3 Gewährte und erlangte Vorteile	9
2.4 Verfahrensbezogene Erkenntnisse und verursachter Schaden	9
2.5 Herausragende Fälle	10
3. Gesamtbewertung und Ausblick	12
4. Anlagen	15
4.1 Phänomenbereiche der Korruption im Jahresvergleich 2016 und 2017	15
4.2 Entwicklung der Korruptionsverfahren und -straftaten 2013 bis 2017	17
4.3 Korruptionsverfahren unterteilt nach situativer und struktureller Korruption 2013	17
4.4 Entwicklung der Korruptionstatbestände 2016 und 2017	18
4.5 Zielbereiche der Korruption 2013 bis 2017	19
4.6 Dauer korruptiver Verbindungen 2013 bis 2017	19
4.7 Ursprung der Ermittlungsverfahren in den Jahren 2013 bis 2017	20
4.8 Gesamtanzahl der tatbereiten Nehmer und Geber in den Jahren 2013 bis 2017	20
4.9 Tätigkeitsbereich der korrumpierten tatverdächtigen Nehmer 2017	21
4.10 Branchen korrumpierender tatverdächtiger Geber 2017	21
4.11 Erlangte Vorteile tatbereiter Nehmer im Vergleich der Jahre 2016 und 2017	22
4.12 Erlangte Vorteile tatbereiter Geber im Vergleich der Jahre 2016 und 2017	22

1. Vorbemerkungen

Die Lagedarstellung Korruptionskriminalität Land Brandenburg 2017 richtet sich an die politische und polizeiliche Führungs- und Entscheidungsebene. Sie enthält die aktuellen Erkenntnisse zur Lage und Entwicklung in diesem Deliktsbereich und soll dazu beitragen, das Gefahren- und Schadenspotenzial von Korruption³ und deren Bedeutung für die Kriminalitätslage einzuschätzen sowie notwendigen Handlungsbedarf zu erkennen. Das Lagebild leistet insoweit einen Beitrag für lageangepasste Schwerpunkt-, Handlungs- und Ressourcenentscheidungen.

In Umsetzung des Umlaufbeschlusses des AK II vom 30.03.2004 und des Beschlusses der AG Kripo vom 18./19.02.2004 werden in der Lagedarstellung nur die Korruptionsverfahren abgebildet, die bei der Polizei neu zur Bearbeitung eingegangen sind. Verfahren, welche die Justiz, insbesondere die Staatsanwaltschaft Neuruppin als zuständige Schwerpunktabteilung zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität, ohne Beteiligung der Polizei bearbeitet, werden in der polizeilichen Lagedarstellung/-bewertung nicht berücksichtigt.

Auf der Grundlage der o. g. Beschlüsse, der Meldungen nach den Richtlinien für den Nachrichtenaustausch sowie des bundeseinheitlichen Erhebungsbogens bei Korruptionsdelikten bildet die vorliegende Lagedarstellung folgende Delikte ab: die Korruptionsstraftaten der Vorteilsannahme (§ 331 StGB), der Bestechlichkeit (§ 332 StGB), der Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), der Bestechung (§ 334 StGB), deren besonders schweren Fälle (§ 335 StGB), der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e StGB), der Wählerbestechung (§ 108b StGB), der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) sowie im Gesundheitswesen (§§ 299a und 299b StGB) einschließlich deren besonders schweren Fälle (§ 300 StGB) und Fälle nach § 335a StGB Ausländische und Internationale Bedienstete.

Neben den Korruptionsstraftaten beinhaltet das Lagebild auch Aussagen zu typischen Begleitdelikten von Korruption. Dazu zählen wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), die Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353b StGB), Strafreitelung im Amt (§ 258a StGB), Betrug und Subventionsbetrug (§§ 263, 264 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB), Untreue (§ 266 StGB) sowie Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze (u. a. das Aufenthaltsgesetz).

³ Für den Begriff der Korruption gibt es keine rechtsverbindliche Definition. Die kriminologische Forschung bezeichnet „Korruption“ als Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats mit dem Ziel, einen Vorteil für sich oder einen Dritten zu erlangen. In der Phänomenologie wird zwischen struktureller und situativer Korruption unterschieden. Bei „struktureller Korruption“ handelt es sich um Fälle, bei denen die Korruptionshandlung auf der Grundlage längerfristig angelegter korruptiver Beziehungen bereits im Vorfeld der Tatbegehung bewusst geplant wird. Es liegen demnach konkrete bzw. geistige Vorbereitungshandlungen vor, die gegen eine Spontaneität der Handlung sprechen. Als „situative Korruption“ werden Korruptionshandlungen bezeichnet, denen ein spontaner Willensentschluss zugrunde liegt, d. h. die Tatbestandsverwirklichung erfolgt als unmittelbare Reaktion auf eine (drohende) dienstliche Handlung und unterliegt keiner gezielten Planung oder Vorbereitung. Es bleibt bei einer abgeschlossenen Tathandlung.

2. Lagedarstellung

2.1 Fallaufkommen

Im Jahr 2017 waren bei der Polizei des Landes Brandenburg 104 (100)⁴ Korruptionsverfahren mit insgesamt 372 (335) Korruptionsstraftaten⁵ neu zur Bearbeitung eingegangen. Dies entspricht einem Anstieg des Verfahrensaufkommens um 4,0 % bzw. des Straftatenaufkommens um 11,0 %.

Von den 104 (100) Korruptionsverfahren waren 89 (85) dem Phänomenbereich der strukturellen und 15 (15) der situativen Korruption zuzuordnen.

Die 372 (335) Korruptionsstraftaten gliederten sich in nachfolgende Delikte:

- 29 (75) der Vorteilsannahme
- 44 (81) der Vorteilsgewährung
- 94 (51) der Bestechlichkeit
- 106 (58) der Bestechung
- 44 (33) der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
- 36 (3) der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen
- 0 (23) der Wählerbestechung
- 19 (8) der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern
- 0 (1) besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr sowie im Gesundheitswesen
- 0 (2) besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung.

Von den abgebildeten 372 (335) Korruptionsstraftaten waren 346 bzw. 93,0 % (313 bzw. 93,4 %) der strukturellen und 26 bzw. 7,0 % (22 bzw. 6,6 %) der situativen Korruption zuzuordnen.

Korruptionsstraftaten werden häufig nicht isoliert begangen, sondern sollen oftmals andere Straftaten ermöglichen bzw. begangene Straftaten verdecken. In Verbindung mit ihnen wurden insofern weitere 155 (145) typische Begleitdelikte von Korruption erfasst. Bei diesen handelte es sich um Fälle wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen, der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht, der Strafvereitelung im Amt, der Untreue, des Betruges und des Subventionsbetruges.

⁴ Vorjahreszahl jeweils in Klammern

⁵ Das Land Brandenburg unterscheidet im Lagebild Korruptionskriminalität seit dem Jahr 2011 zwischen Korruptionsverfahren (staatsanwaltliche Rotakten) und Korruptionsstraftaten. Danach wird als Korruptionsstraftat jede Tathandlung sowohl auf Geber- als auch auf Nehmerseite gezählt.

Hauptzielbereich der Korruption blieb geberseitig mit 114 (124) Straftaten⁶ die allgemeine öffentliche Verwaltung. Dabei waren insbesondere die Vergabe öffentlicher Aufträge bei 47 (48) und das Erlangen behördlicher Genehmigungen bei 47 (61) Straftaten Ziel der korruptiven Handlung. 20 (15) Straftaten betrafen das sonstige Verwaltungshandeln.

Beamte der Polizei des Landes Brandenburg waren bei 15 (14) Straftaten Adressat der Korruption. Davon waren 6 (7) Straftaten dem Phänomenbereich der strukturellen und 9 (7) der situativen Korruption zuzuordnen. In den 6 Fällen der situativen Korruption wurden den 8 (9) beschuldigten Polizeibeamten zur Erlangung polizeiinterner Informationen sowie zur Verhinderung der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bzw. der Verfolgung einer Straftat Bargeld, Sachzuwendungen und Rabatte durch die tatbereiten Geber angeboten bzw. derartige Zuwendungen gewährt. In den registrierten 9 Fällen der situativen Korruption wiesen die betroffenen Beamten das korruptive Ansinnen zurück und erstatteten Strafanzeige.

Die Justiz war bei 12 (5) Straftaten Zielbereich der korruptiven Handlungen. Diese waren alle dem Phänomenbereich der strukturellen Korruption zuzuordnen. Die beiden tatbereiten Justizvollzugsbediensteten standen im Verdacht, Bargeld angenommen und im Gegenzug ihre Dienstpflichten verletzt zu haben.

Die Politik war bei 19 (31) Straftaten Adressat von Korruption. Zur Beeinflussung des Abstimmverhaltens (nach § 108e StGB alte Fassung) und damit zur Förderung ihrer persönlichen, geschäftlichen bzw. dienstlichen Interessen ließen die tatbereiten Geber kommunalen Mandatsträgern (Gemeindevertreter und Stadtverordnete) Zuwendungen zukommen bzw. haben solche versprochen.

Die Wirtschaft war bei 44 (34) Straftaten Zielbereich der korruptiven Handlung. Schwerpunkt bildete hier die Erlangung von Aufträgen und Wettbewerbsvorteilen.

Bei 19 (2) Straftaten war das Gesundheitswesen Zielbereich der korruptiven Handlung. Diese betrafen den Phänomenbereich der strukturellen Korruption und die Erlangung von heilberuflichen Zuführungsentscheidungen bzw. die Verordnung von Arznei-, Heil-, Hilfsmitteln sowie von Medizinprodukten im Zusammenhang mit der unlauteren Ausübung eines Heilberufs zum eigenen Vorteil. In den betreffenden Fällen gewährten die 13 (2) Geber den 10 (5) tatbereiten Nehmern Sachzuwendungen und Bargeld.

2.2 Angaben zu den Tatverdächtigen

Im Jahr 2017 richteten sich die Ermittlungen gegen insgesamt 175 (182) tatbereite Nehmer und 212 (168) Geber. Gegen weitere 187 (129) Tatverdächtige wurde im Rahmen der typischen Begleitdelikte von Korruption ermittelt.

⁶ 114 (124) von insgesamt 232 (208) Geberstraftaten. Damit umfasste die allgemeine öffentliche Verwaltung einen Anteil von 49,1 (59,6) % des geberseitigen Straftatenaufkommens.

Von den 175 (182) tatbereiten Nehmern waren:

- 48 (73) Bedienstete der kommunalen und 4 (11) der Landesverwaltung
- 8 (9) Beamte der Polizei des Landes Brandenburg
- 3 (0) Soldaten/ Bedienstete der Bundeswehr
- 0 (3) Bedienstete der Justiz und 2 (5) von Justizvollzugsanstalten
- 110 (81) im Gesundheitswesen, in kommunalen Stadtwerken und Wohnungsgesellschaften, bei Verkehrsbetrieben, bei Trink- und Abwasserzweckverbänden, im Bildungswesen, als Wahlbeamte (Gemeindevertreter bzw. Stadtverordneter), bei technischen Überwachungs- oder in privaten Firmen, im Landessportbund, bei kommunalen Entsorgungsgesellschaften tätig bzw. Privatpersonen.

Alle 175 (178) tatbereiten Nehmer waren deutsche Staatsangehörige. Von ihnen gingen 88 (119) einer Tätigkeit als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete nach.

99 (81) tatbereite Nehmer übten eine Führungs- und Leitungsfunktion, weitere 19 (13) eine verantwortliche Tätigkeit als hauptamtlicher Bürgermeister, Amtsdirektor oder Landrat aus. Als Sachbearbeiter waren 25 (52) tätig. Bei 32 (19) tatbereiten Nehmern handelte es sich um Mandatsträger (Stadtverordnete und Gemeindevertreter).

Von den 175 (182) tatbereiten Nehmern waren 168 (177) seit mindestens 3 Jahren in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet tätig.

Bei den 212 (168) Gebern handelte es sich um 190 (152) deutsche, 7 (2) syrische, 2 (0) niederländische und 2 (1) polnische Staatsangehörige sowie jeweils einen (2) türkischen, (0) rumänischen, (0) österreichischen, (0) libanesischen, (0) litauischen und (0) tschechischen Staatsangehörigen. In 5 (4) Fällen konnte die Staatsangehörigkeit der Geber nicht festgestellt werden. 155 (111) von ihnen waren in leitender Funktion und 6 (3) als Angestellte tätig. Bei den verbleibenden 49 (54) Gebern handelte es sich um Wahlbeamte, Privatpersonen und Straftäter⁷. In zwei Fällen war ihre Funktion nicht bekannt.

Die Geber konnten verschiedenen Branchen des Geschäftslebens, insbesondere der Bauwirtschaft, dem Dienstleistungsgewerbe, dem Handel, dem Gesundheitswesen, der Transport- und Logistik-, der Versicherungs- sowie der Technologiebranche, zugeordnet werden.

Bei allen bekannt gewordenen Korruptionsstraftaten resultierten die Kontakte aus dienstlichen bzw. geschäftlichen Beziehungen. Die korruptiven Verbindungen dauerten in 27 (17) Fällen von einem bis zu 11 Monaten, in 18 (9) Fällen von einem bis zu zwei Jahren und in 167 (142) Fällen über drei Jahre.

⁷ Bei Straftätern handelt es sich um Privatpersonen, die eine, durch einen strafrechtlich relevanten Tatbestand mit Strafe bedrohte, Handlung begangen haben und dadurch die eigentliche Korruptionsstraftat verdecken bzw. ermöglichen wollten.

2.3 Gewährte und erlangte Vorteile

Die Vorteile für die Geber sind in der Regel mit „Folge- und Sekundärschäden bzw. immateriellen Schäden verbunden“.⁸ Sie lassen sich deshalb nur unzureichend quantifizieren und sind in finanzieller Hinsicht nur schätzbar. Ihr monetärer Wert betrug danach im Jahr 2017 ca. 12,8 (ca. 11,9) Millionen EUR und war auf folgende, durch die einzelnen Korruptionsstraftaten erlangte, Vorteile zurückzuführen:

- Erlangung von Aufträgen und sonstigen Wettbewerbsvorteilen
- Erlangung von behördlichen Genehmigungen sowie von Aufenthaltstiteln
- Verhinderung/Beeinflussung der Strafverfolgung bzw. der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
- Erlangung polizei- und verwaltungsinterner Informationen
- sonstige Vorteile

Den tatbereiten Nehmern wurden folgende Zuwendungen gewährt:

- Sachzuwendungen im Wert von 10 EUR bis ca. 100.000 EUR,
- Bargeld in Höhe von 20 EUR bis 360.000 EUR,
- Reisen/Urlaube im Wert von 1.000 EUR bis ca. 3.000 EUR,
- Inanspruchnahme von Arbeits- und Dienstleistungen im Wert von 100 EUR bis 25.000 EUR,
- Nebentätigkeiten im Wert von 10.000 EUR,
- Erlangung von Vorteilen zugunsten dritter Personen in Höhe von 500 EUR bis 160.000 EUR,
- sonstige Vorteile, u. a. Inanspruchnahme von Rabatten.

Ihr monetärer Wert betrug ca. 3,8 (ca. 3,3) Millionen EUR.

Durch Maßnahmen der Vermögensabschöpfung konnten den tatbereiten Nehmern und Gebern Vermögenswerte in Höhe von ca. 169.000 (über eine Million) EUR entzogen werden.

2.4 Verfahrensbezogene Erkenntnisse und verursachter Schaden

Grundlage für die Einleitung der 104 (100) Ermittlungsverfahren bildeten 17 (11) Strafanzeigen von Amts wegen sowie 87 (89) externe Strafanzeigen. Letztgenannte wurden in 26 (35) Fällen durch Behörden und in 61 (54) Fällen aus dem persönlichen Umfeld des Gebers bzw. des Nehmers sowie durch bekannte und anonyme Hinweisgeber erstattet.

⁸ Vgl. dazu: Bannenberg, Britta: Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle, BKA-Forschungsreihe, Band 18, Wiesbaden 2002, Seite 366 ff.

Über die Internetwache der Polizei des Landes Brandenburg sind 20 (13) Korruptionshinweise, über das Business Keeper Monitoring System des Landeskriminalamtes Niedersachsen ist ein (0) weiterer Korruptionshinweis eingegangen.

Durch Korruption entstehen jährlich hohe Schäden, welche anhand der Angaben der Anzeigenerstatter bzw. im Ergebnis der Ermittlungen nur geschätzt werden können. Die im Lagebild angegebene Schadenssumme dient deshalb lediglich als Anhaltspunkt für das tatsächliche Ausmaß der durch Korruption verursachten Schäden⁹. Dieser betrug im Jahr 2017 ca. 6,8 (ca. 4,1) Millionen EUR.

Die polizeiliche Verfahrensbearbeitung erfolgte in unterschiedlichen Organisationseinheiten des Landeskriminalamtes. 85 (81) Korruptionsverfahren bearbeitete die Gemeinsame Ermittlungsgruppe Korruption (GEG Korruption), 6 (9) das Kommissariat Amtsdelikte, 1 (0) das Kommissariat Wirtschaftskriminalität und 1 (0) das Dezernat Organisierte Kriminalität. In weiteren 11 (9) Korruptionsverfahren erfolgte die Sachbearbeitung durch die Kriminalkommissariate in den örtlichen Polizeiinspektionen bzw. die Kriminalpolizei in den Polizeidirektionen.

Auf Seiten der Justiz wurden alle Verfahren der situativen und der strukturellen Korruption sowie ihrer typischen Begleitdelikte zentral bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin, Schwerpunktabteilung zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität im Land Brandenburg, geführt.

2.5 Herausragende Fälle

Ehrenamtlicher Richter des Landesarbeits- und Bundessozialgerichtes wegen Bestechlichkeit verurteilt

Ein an verschiedenen Gerichten, u. a. am Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg sowie am Bundessozialgericht, tätiger ehrenamtlicher Richter und auch sonst im Landkreis Potsdam-Mittelmark engagierter „Ehrenamtler“ missbrauchte sein Amt und forderte im Mai 2015 von einem großen brandenburgischen Unternehmen persönliche Zuwendungen, die er für sich und vorgeblich auch für Richterkollegen oder karitative Zwecke beanspruchte. Im Gegenzug bot er an, anhängige Arbeitsgerichtsverfahren im Interesse besagten Unternehmens zu beeinflussen.

⁹ Bei Korruptionsdelikten können Aussagen zur monetären Dimension des verursachten Schadens nur schwer getroffen werden, da gerade die durch die Erlangung von Genehmigungen oder Aufträgen verursachten finanziellen Schäden in der Regel nur vage darstellbar sind. Daher kann eine Einschätzung zum tatsächlichen Ausmaß der verursachten Schäden nur eingeschränkt abgegeben werden. Hinzu kommt, dass die tatsächliche Gefahr, die von Korruption ausgeht, in deren Wirtschafts- und Sozialschädlichkeit besteht. Korruption verursacht neben wirtschaftlichen auch immaterielle, abstrakte und kaum messbare Schäden. Durch Korruption wird das Grundvertrauen des Bürgers in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit des Staates bzw. die Integrität der Wirtschaft geschädigt. Auf Grund des vermuteten großen Dunkelfeldes von Korruption und der damit verbundenen mittelbaren volkswirtschaftlichen Schäden muss auch eine tatsächlich höhere Schadenssumme angenommen werden.

Der Geschäftsführer der Firma ging darauf nicht ein, vertröstete vielmehr den ehrenamtlichen Richter und erstattete Strafanzeige. Die Staatsanwaltschaft Neuruppin, Schwerpunktabteilung zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität, leitete daraufhin gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bestechlichkeit ein. Im Rahmen der Verfahrensbearbeitung wurde der Beschuldigte bei einem erneuten Versuch, persönliche Zuwendungen bei diesem Unternehmen einzufordern, auf frischer Tat gestellt und vorläufig festgenommen.

Im Ergebnis der dann geführten Ermittlungen und der Auswertung der umfangreich gesicherten Beweismittel erhärtete sich der Tatverdacht, so dass die Staatsanwaltschaft Neuruppin Anklage erhob. Sowohl im Ermittlungs- als auch im Strafverfahren zeigte sich der Angeklagte uneinsichtig. Bei den geforderten Zuwendungen handelte es sich aus seiner Sicht nur um Kleinigkeiten und Werbegeschenke, die er für sich, Richterkollegen oder karitative Zwecke benötigt habe. Das Amtsgericht Brandenburg an der Havel sah den Tatvorwurf als erwiesen an und verurteilte den ehrenamtlichen Richter am 10.10.2017 zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und 5 Monaten (ohne Bewährung). Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Verdacht der Bestechlichkeit und Bestechung durch Verantwortliche von Immobilienunternehmen

Die Beschuldigten stehen im Verdacht, als Geschäftsführer großer Immobilien- und Kapitalgesellschaften bzw. einer Dienstleistungsgesellschaft, Provisionszahlungen zur Verbesserung der Auftragslage abgesprochen und geleistet zu haben. Das Verfahren geht auf eine Mitteilung der zuständigen Finanzverwaltung zurück. Die Ermittlungen, insbesondere die Auswertung der gesicherten Unterlagen und der sehr komplexen elektronischen Daten, dauern an.

Verdacht der Bestechlichkeit, der Bestechung sowie des Betruges durch amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr

Die Beschuldigten stehen im Verdacht, in den Jahren 2011 bis 2015 positive Gutachten gemäß den §§ 21 und 23 StVZO bzw. Teilabnahmen nach § 19 Abs. 3 StVZO oder Vollabnahmen nach § 21 StVZO erstellt sowie positive Protokolle zu Hauptuntersuchungen gemäß § 29 StVZO ausgestellt zu haben, ohne die entsprechenden Fahrzeuge besichtigt oder untersucht zu haben. Die vermeintlich begutachteten Fahrzeuge waren teils mit erheblichen Mängeln behaftet. Im Gegenzug wurden den Beschuldigten Bargeldzuwendungen gewährt. Die Ermittlungen, insbesondere die Auswertung der gesicherten Beweismittel, dauern an.

Verdacht der Bestechlichkeit und der Bestechung im Baugewerbe

Die Beschuldigten, beide in verantwortlicher Funktion bei einem europaweit tätigen Bauunternehmen tätig, stehen im Verdacht, Ausschreibungen ihres Arbeitgebers dahingehend manipuliert zu haben, dass immer eine bestimmte Firma den Zuschlag erhalten hat. Im Gegenzug wurden ihnen Bargeldzuwendungen gewährt. Die Ermittlungen, insbesondere die Auswertung der gesicherten Beweismittel, dauern auch hier an.

Verdacht der Bestechlichkeit und Bestechung im Zusammenhang mit Klassenfotos

Die Beschuldigten, ein Geschäftsführer eines Fotostudios und der Schulleiter eines Brandenburgischen Gymnasiums, schlossen eine Vereinbarung, die es dem betreffenden Fotostudio ermöglichte, alle Schüler einzeln und in Klassengruppen zu fotografieren. Die Fotos wurden den Schülern und Eltern zum Kauf zu marktüblichen Konditionen angeboten. Das Gymnasium selbst erhielt 600 Jahrbücher zum Vorzugs- bzw. Stückpreis von einem Euro. Dies entspricht nicht dem üblichen Marktpreis und stellt damit einen rechtswidrigen Drittverteil dar. Die Ermittlungen, insbesondere die Auswertung der gesicherten Beweismittel, dauern auch in diesem Verfahren an.

3. Gesamtbewertung und Ausblick

Überregionale Presseberichterstattungen und die Bearbeitung herausragender, in den Medien umfassend dargestellter korruptiver Straftaten führten auch im Jahr 2017 dazu, dass das Thema in der Öffentlichkeit stark wahrnehmbar war. Korruptionsbekämpfung wird als gesamtgesellschaftliche Aufgabe angesehen.

Bei der Beurteilung der Korruptionslage muss berücksichtigt werden, dass das polizeiliche Lagebild nur einen Ausschnitt der tatsächlichen Korruptionskriminalität im Land Brandenburg (Hellfeld) abbildet. Das Dunkelfeld (gerade im Bereich der Privatwirtschaft und des Gesundheitswesens) dürfte aufgrund der Deliktsstruktur¹⁰ größer sein. Dieses aufzuhellen, gestaltet sich zunehmend schwieriger und erfordert den Einsatz aller zur Verfügung stehenden Ressourcen und Ermittlungsmethoden. Einer verstärkten Zusammenarbeit mit Krankenkassen und kassenärztlichen Vereinigungen sowie der Sensibilisierung und dem regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit der allgemeinen öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Finanzverwaltung, kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Betriebsprüfer und Steuerfahnder des Fiskus stellen im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig Fälle der Bestechung und der Bestechlichkeit in der Privatwirtschaft sowie im Gesundheitswesen und auch der Gewährung von Zuwendungen an Amtsträger fest. Im Berichtszeitraum wurde deshalb die erfolgreiche Zusammenarbeit fortgeführt. Dies führte dazu, dass Korruptionsverdachtsfälle festgestellt und, wenn auch zahlenmäßig wieder rückläufig, an die Strafverfolgungsbehörden mitgeteilt worden sind.¹¹

Die Anzahl der Korruptionsverfahren ist im Vergleich zum Vorjahr um 4 auf 104 Verfahren, das diesbezügliche Straftatenaufkommen um ca. 11,0 % auf nunmehr 372 Fälle gestiegen (Eingangsstatistik). Die Ermitt-

¹⁰ Es handelt sich um Heimlichkeits- und Kontrolldelikte, die kein „klassisches Opfer“ kennen und bei denen mangelndes Interesse an einer Tataufklärung sowohl auf Geber- als auch auf Nehmerseite besteht. Die Täter handeln in abgeschotteten Bereichen, wirken mit mehreren zusammen, gehen geschickt und taktisch überlegt vor, verfügen über erhebliche materielle und gesellschaftliche Machtstellungen, bilden „kriminelle“ Netzwerke und verschleiern ihr Handeln von Beginn an.

¹¹ Zitat aus § 4 Abs. 5 Nr. 10 Einkommenssteuergesetz sowie Runderlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg aus 2015: „Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat im Sinne des Satzes 1 begründen, der zuständigen Staatsanwaltschaft mit.“

lungen richteten sich gegen 387 Tatverdächtige, das sind 37 mehr als im Vorjahr. Darüber hinaus wurden 155 (10 Straftaten mehr als 2016) typische Begleitdelikte von Korruption erfasst und bearbeitet. In der Gesamtschau bedeutet dies dennoch keine wesentliche Änderung der Korruptionslage im Land Brandenburg. Das Verhältnis von Korruptionsverfahren und darin enthaltenen Straftaten macht erneut deutlich, dass der Trend zur wachsenden Komplexität von Ermittlungsverfahren bei permanent hohem bzw. im Jahre 2017 steigendem Straftatenaufkommen anhält.

Der Auswertung der in diesen Fällen gesicherten Beweismittel, insbesondere der elektronischen Daten (2017: ca. 60 TB), kommt mit steigender Tendenz eine für die Bewältigung der Ermittlungsverfahren erfolgskritische Bedeutung zu.

Den Schwerpunkt der Korruptionsermittlungen bildeten erneut Fälle der strukturellen Korruption¹², insbesondere Bestechungs- und Bestechlichkeitsdelikte und damit verbundene dienstpflicht- bzw. geschäftswidrige Handlungen der Tatverdächtigen. Gelingt es den Strafverfolgungsbehörden in diese Strukturen vorzudringen, steigen das Aufdeckungsrisiko und damit die Fallzahlen. Demgegenüber machen Fälle der situativen Korruption im Land Brandenburg weiterhin nur einen geringen Anteil des Verfahrens- und Straftatenaufkommens aus.

Korruptive Beziehungen zwischen tatbereiten Gebern und Nehmern sind im Land Brandenburg seit Jahren längerfristig angelegt (in 167 Fällen dauerten diese über 3 Jahre). Dies ist als Indiz für die konspirativen Tathandlungen sowie unzureichende Frühwarn- und Kontrollmechanismen zu werten. Zudem wird daran deutlich, welche besondere Bedeutung dem in der Regel zeitintensiven Aufbau von „Vertrauensverhältnissen“ für korruptive Handlungen zukommt.

Hauptzielbereich der Korruption ist, wenn auch rückläufig, die allgemeine öffentliche Verwaltung. Dieser Bereich geht aktiv gegen Korruption vor und trifft in Umsetzung der Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg vom 07. Juni 2011 sowie des Leitfadens für Führungskräfte zur Korruptionsprävention vom 05. August 2016 korruptionspräventive Maßnahmen.

Als weiterer, seit Jahren zunehmend bedeutsamer Zielbereich von Korruption zeigt sich die Privatwirtschaft. Zwar werden entsprechende Fälle durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und der Finanzverwaltung besser erkannt und verfolgt¹³, das Dunkelfeld dürfte in diesem Bereich dennoch erheblich größer sein. Dieses aufzuhellen, gestaltet sich schwerer als in der allgemeinen öffentlichen Verwaltung. Aufgrund des zu erwartenden Image- und Reputationsverlustes steht zu vermuten, dass kein Interesse an einer öffentlichkeitswirksamen Sachverhaltsaufklärung besteht. Primär werden deshalb unterneh-

¹² Diesem Phänomenbereich wird im Land Brandenburg seit Gründung der ressortübergreifenden GEG Korruption und damit der Umsetzung des interdisziplinären Bekämpfungsansatzes im Jahre 2005 besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

¹³ Die Anzahl der Straftaten auf dem Gebiet der Korruption in der Privatwirtschaft nimmt deshalb (dem Bundestrend folgend) weiter zu.

mensinterne Lösungen angestrebt. Als Indiz dafür ist die weiter rückläufige Anzeigenbereitschaft der Unternehmen zu werten, obwohl diese mit Kriminalität konfrontiert worden sind¹⁴.

Als neuer (wachsender) Zielbereich von Korruption ergibt sich das Gesundheitswesen. Entsprechende Fälle werden zunehmend durch Strafanzeigen der Krankenkassen, kassenärztlichen Vereinigung, externer Hinweisgeber und Compliance-Abteilungen betroffener Unternehmen bekannt. Das Dunkelfeld dürfte auch hier weitaus größer sein. Dieses aufzuhellen, gestaltet sich (analog der Privatwirtschaft) schwierig und ist im Wesentlichen von entsprechenden Feststellungen und der Anzeigenbereitschaft betroffener Unternehmen sowie der kassenärztlichen Vereinigung und von Krankenkassen abhängig.

Die Einleitung der Ermittlungsverfahren ist hauptsächlich auf Mitteilungen von bekannten und anonymen Hinweisgebern, betroffenen und anderen Behörden, wie der Finanzverwaltung, sowie die wieder zunehmende Feststellung von korruptiven Handlungen in bereits anhängigen Ermittlungsverfahren („Domino- bzw. Eisberg-Effekt“) zurückzuführen. Damit zeigen die im Land Brandenburg in den vergangenen Jahren getroffenen korruptionspräventiven¹⁵ und -repressiven Maßnahmen Wirkung. Insbesondere führten die gute Zusammenarbeit zwischen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Sensibilisierung der Führungskräfte und Mitarbeiter dazu, dass Korruptionsstraftaten erkannt und, wenn auch zahlenmäßig rückläufig, zur Anzeige gebracht werden.

Unter Berücksichtigung des anhaltend hohen Strafverfolgungsdruckes, der guten Zusammenarbeit mit der allgemeinen öffentlichen und der Finanzverwaltung, der gesamtgesellschaftlichen Sensibilität für das Thema, des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption vom 06.11.2015, des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen vom 30.05.2016 sowie (neu) des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches¹⁶ dürfte auch künftig mit einer anhaltend hohen Anzahl an Korruptionsverfahren und -straftaten zu rechnen sein. Jedenfalls ist nicht von einer nachhaltigen Entspannung der Korruptionslage auszugehen.

¹⁴ Kriminalitätsbarometer 2017 der Industrie- und Handelskammern in Berlin - Brandenburg: „Insgesamt wird Kriminalität von den Unternehmen

als das wichtigste gesellschaftliche Problem in Berlin und Brandenburg gesehen. Das Anzeigeverhalten der Unternehmen hängt von verschiedenen Faktoren ab und ist weiter rückläufig. Der staatlichen Wahrnehmung bleibt damit ein großer Teil der tatsächlichen Kriminalität verborgen. Das Dunkelfeld ist weiter sehr hoch und bewegt sich je nach Deliktsart zwischen rund 45 und 100 %. Zum Schutz vor Kriminalität werden deshalb eine hohe Polizeipräsenz und weitere staatliche Maßnahmen, wie die technische/ elektronische Überwachung und eine Strafrechtsverschärfung, gefordert. Aber auch die Unternehmen selbst dürfen in ihrem Engagement beim Schutz vor Straftaten nicht nachlassen und müssen u. a. ihre Mitarbeiter sensibilisieren.“

Die im Lagebild dargestellten Fälle der Korruption in der Privatwirtschaft wurden durch Mitteilungen von Behörden (Finanzverwaltung) sowie bekannte und anonyme Hinweisgeber bekannt.

¹⁵ Konsequente Umsetzung der Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg vom 07. Juni 2011 und des Leitfadens für Führungskräfte zur Korruptionsprävention vom 05. August 2016, Gewährleistung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches zwischen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden, Sensibilisierung, Risikoanalyse, Gefährdungsatlas, Aufbau von Netzwerken.

¹⁶ Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, Einführung der Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben, §§ 265c und d StGB, Inkrafttreten am 19.04.2017

4. Anlagen

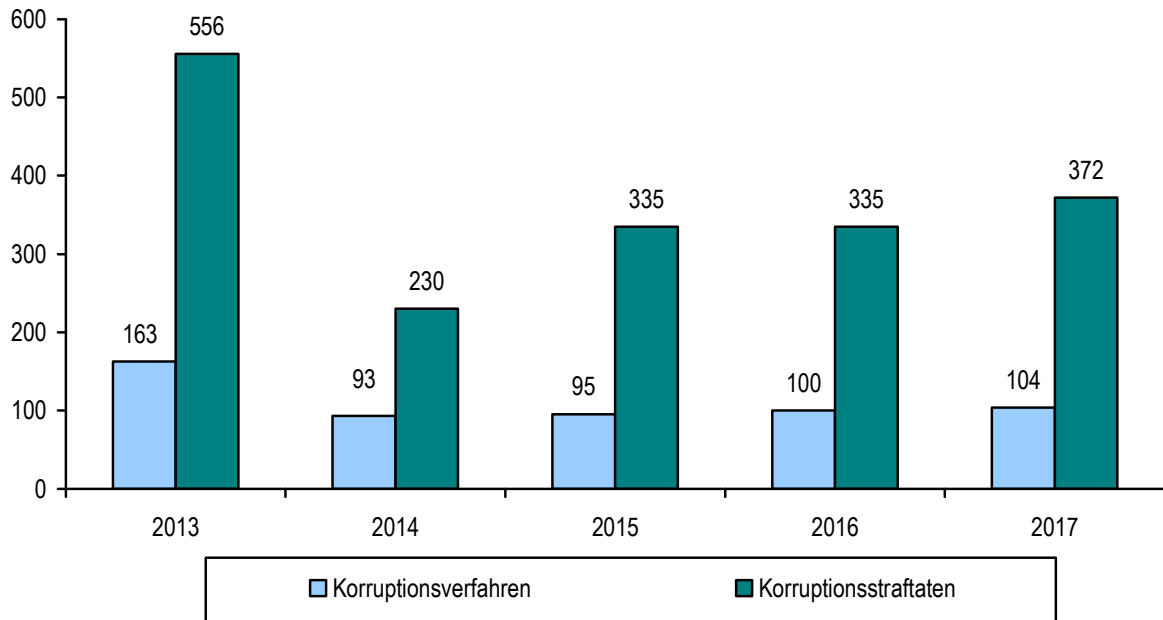
4.1 Phänomenbereiche der Korruption im Jahresvergleich 2016 und 2017

Veränderungen	2016	2017		Veränderungen	
Korruptionsverfahren	100	104	↗	+	4,0 %
Korruptionsstraftaten	335	372	↗	+	11,0 %
Tatverdächtige	350	387	↗	+	10,6 %
davon:					
Strukturelle Korruption (Straftaten)					
§ 331 StGB Vorteilsannahme	72	24	↘	-	66,7 %
§ 332 StGB Bestechlichkeit	49	93	↗	+	89,8 %
§ 333 StGB Vorteilsgewährung	74	36	↘	-	51,4 %
§ 334 StGB Bestechung	48	94	↗	+	95,8 %
§ 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung	2	0	↘	-	100,0 %
§ 335a StGB Ausländische und Internationale Bedienstete ¹⁷	0	0	→		
§ 108e StGB Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern	8	19	↗	+	11 Fälle
§ 108b Wählerbestechung	23	0	↘	-	100,0 %
§ 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	33	44	↗	+	33,4 %
§§ 299a und 299b StGB Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen	3	36	↗	+	33 Fälle
§ 300 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen	1	0	↘	-	100,0 %
Situative Korruption (Straftaten)					
§ 331 StGB Vorteilsannahme	3	5	↗	+	2 Fälle
§ 332 StGB Bestechlichkeit	2	1	↘	-	1 Fall
§ 333 StGB Vorteilsgewährung	7	8	↗	+	1 Fall
§ 334 StGB Bestechung	10	12	↗	+	2 Fälle

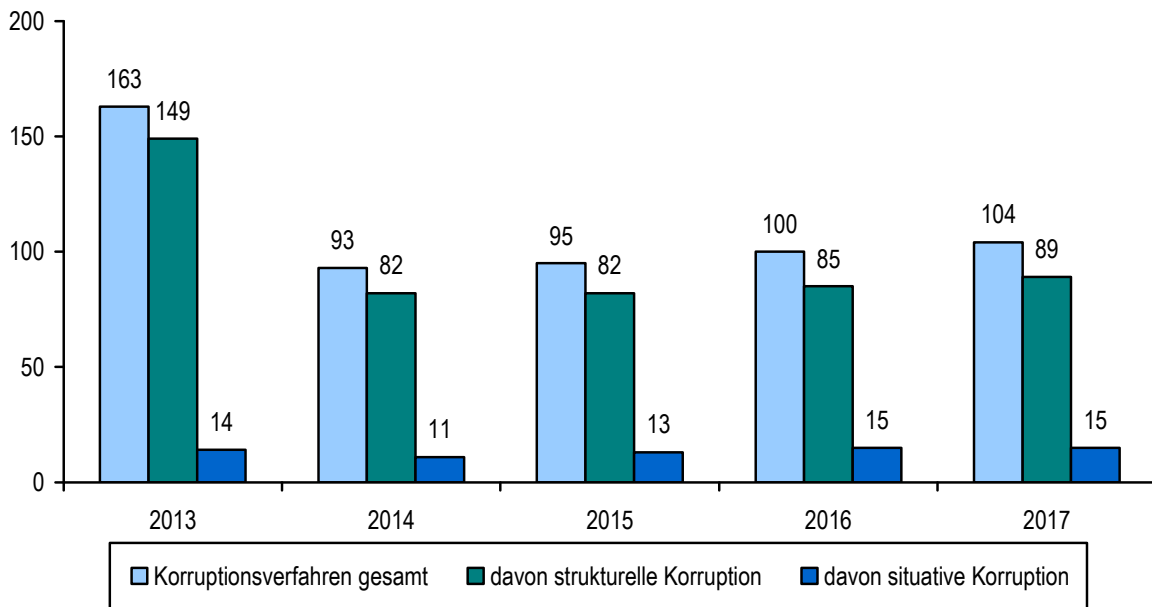
¹⁷ Die Vorschrift wurde durch das Korruptionsgesetz vom 20.11.2015 neu in das Strafgesetzbuch eingefügt. Sie ersetzt bzw. ergänzt die zu gleich gestrichenen Vorschriften des Europäischen und Internationalen Bestechungsgesetzes (EUBestG, IntBestG).

Tatverdächtige bei Korruptionsdelikten					
Geber strukturelle Korruption	152	193	↗	+	27,0 %
Nehmer strukturelle Korruption	175	171	↘	-	2,3 %
Geber situative Korruption	16	19	↗	+	18,8 %
Nehmer situative Korruption	7	4	↘	-	42,8 %
Weitere Kennzahlen					
Typische Begleitdelikte von Korruption	145	155	↗	+	6,9 %
Tatverdächtige bei Begleitdelikten	129	187	↗	+	45,0 %

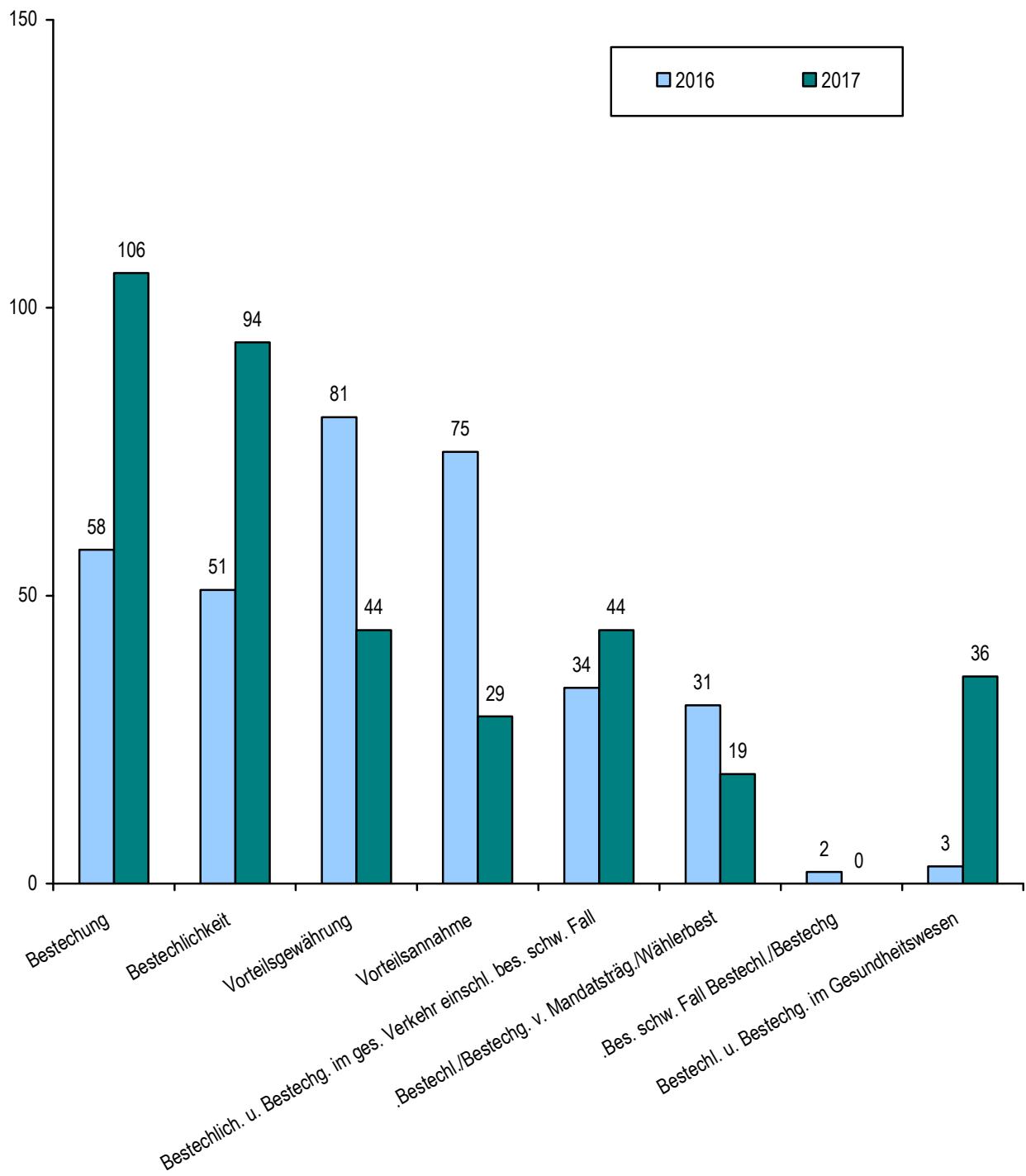
4.2 Entwicklung der Korruptionsverfahren und -strafaten 2013 bis 2017



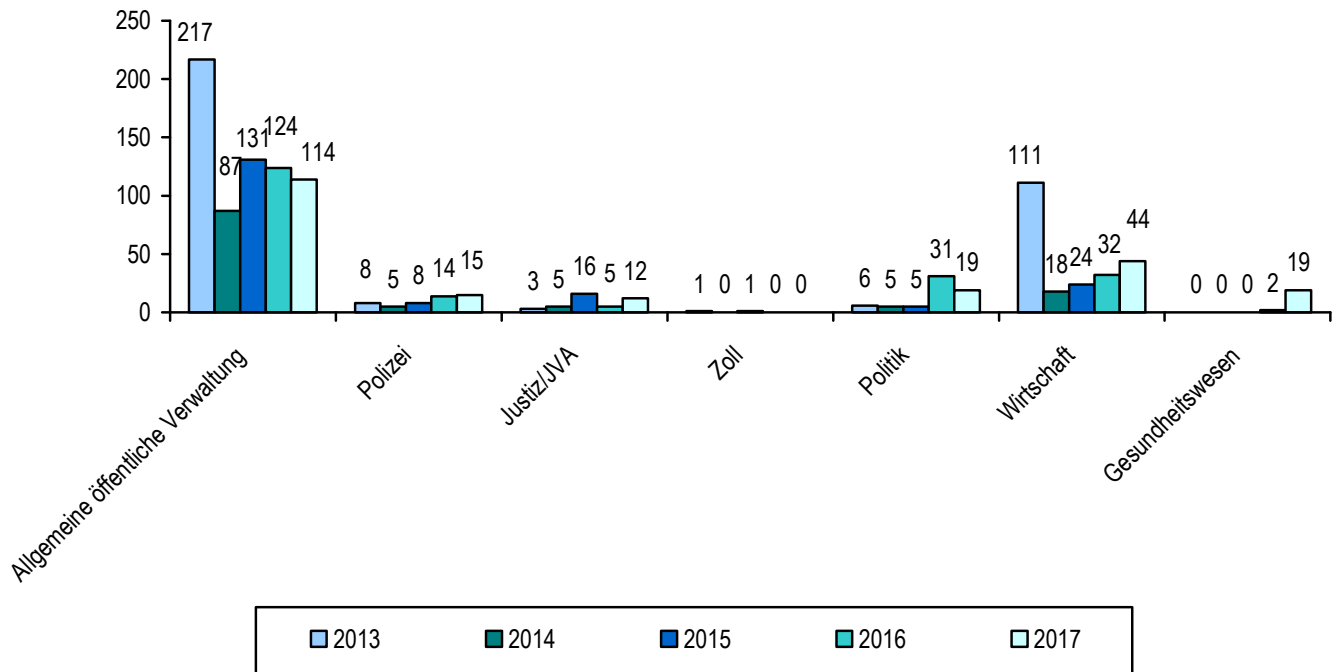
4.3 Korruptionsverfahren unterteilt nach situativer und struktureller Korruption 2013 bis 2017



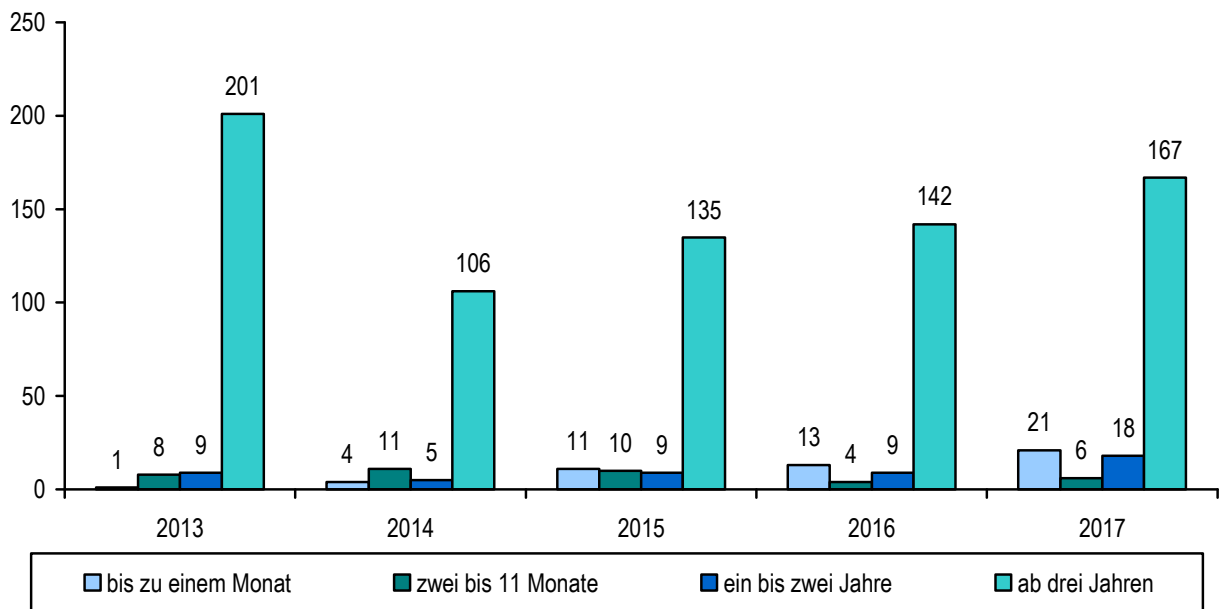
4.4 Entwicklung der Korruptionstatbestände 2016 und 2017



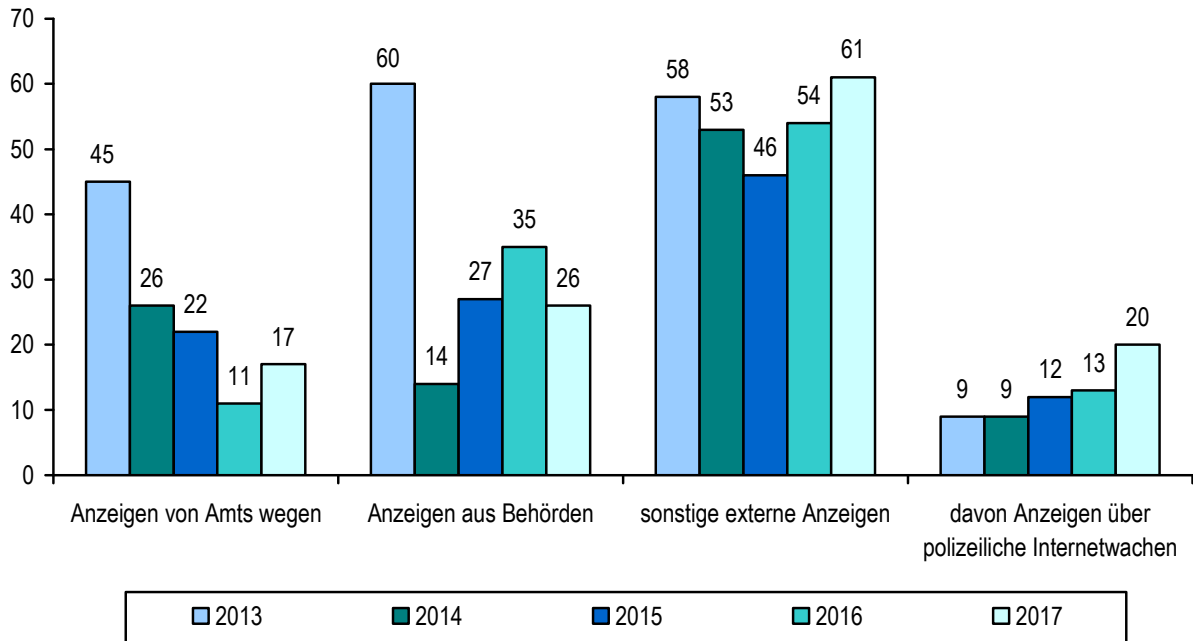
4.5 Zielbereiche der Korruption 2013 bis 2017



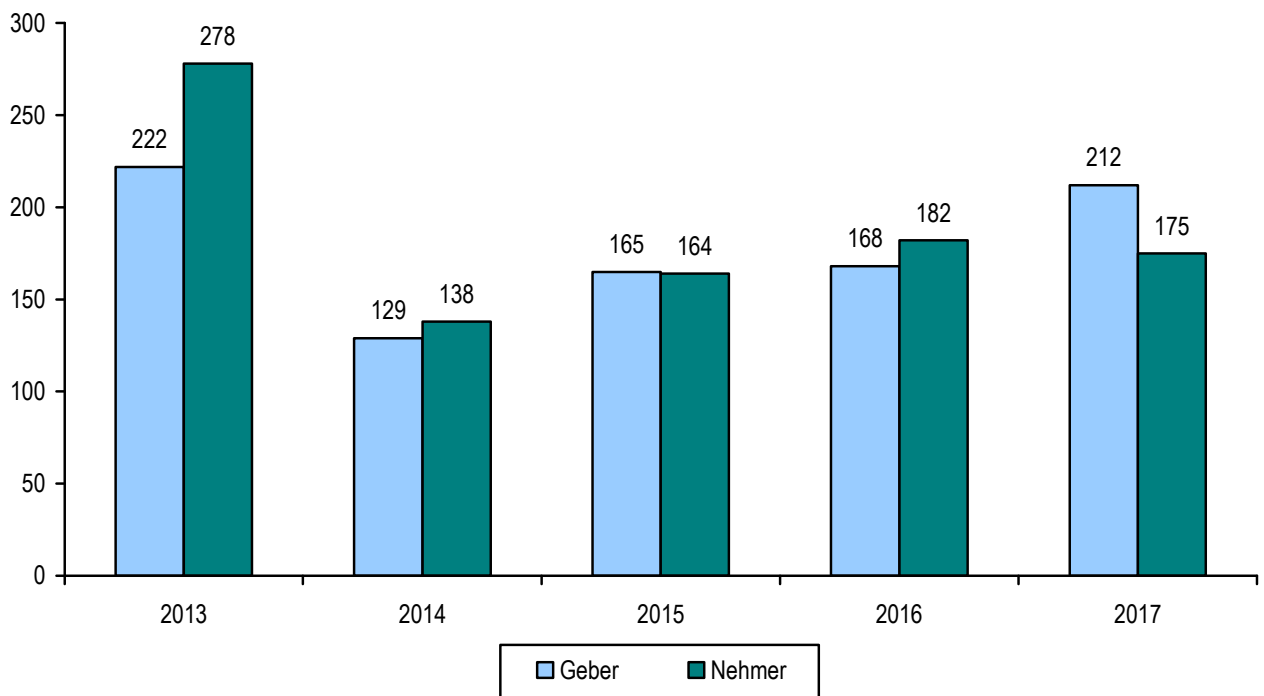
4.6 Dauer korruptiver Verbindungen 2013 bis 2017



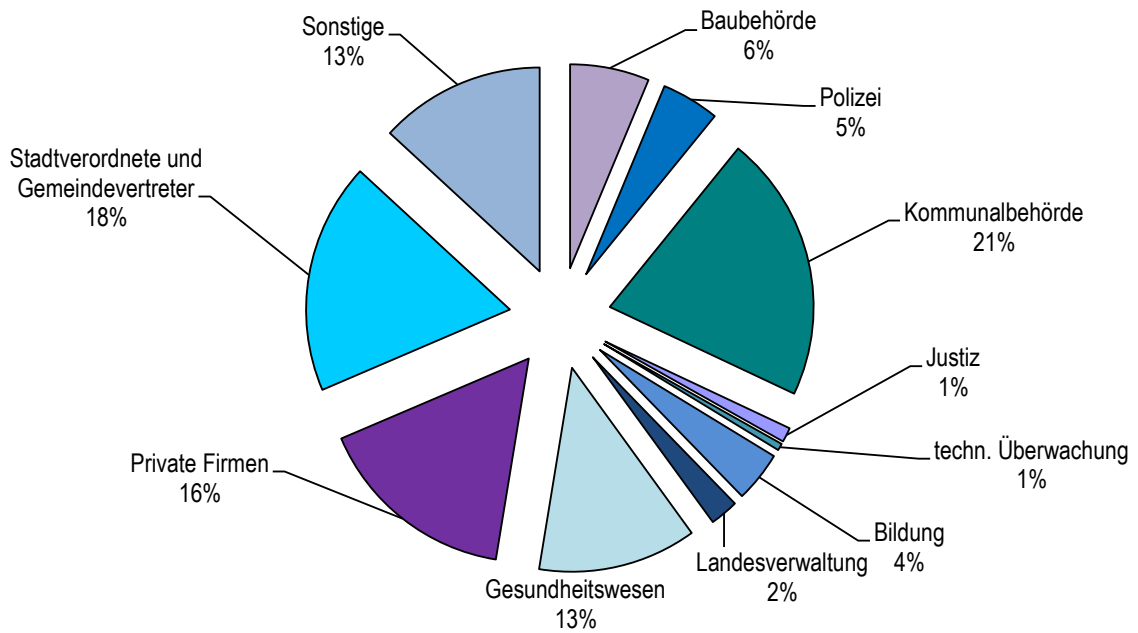
4.7 Ursprung der Ermittlungsverfahren in den Jahren 2013 bis 2017



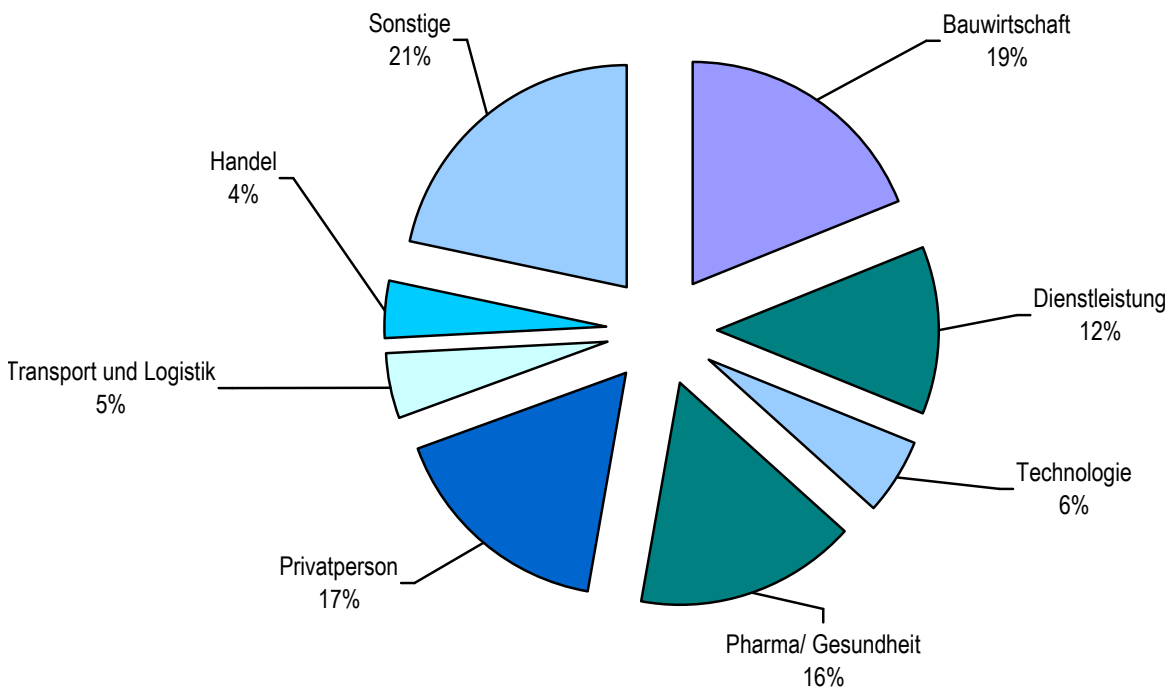
4.8 Gesamtanzahl der tatbereiten Nehmer und Geber in den Jahren 2013 bis 2017



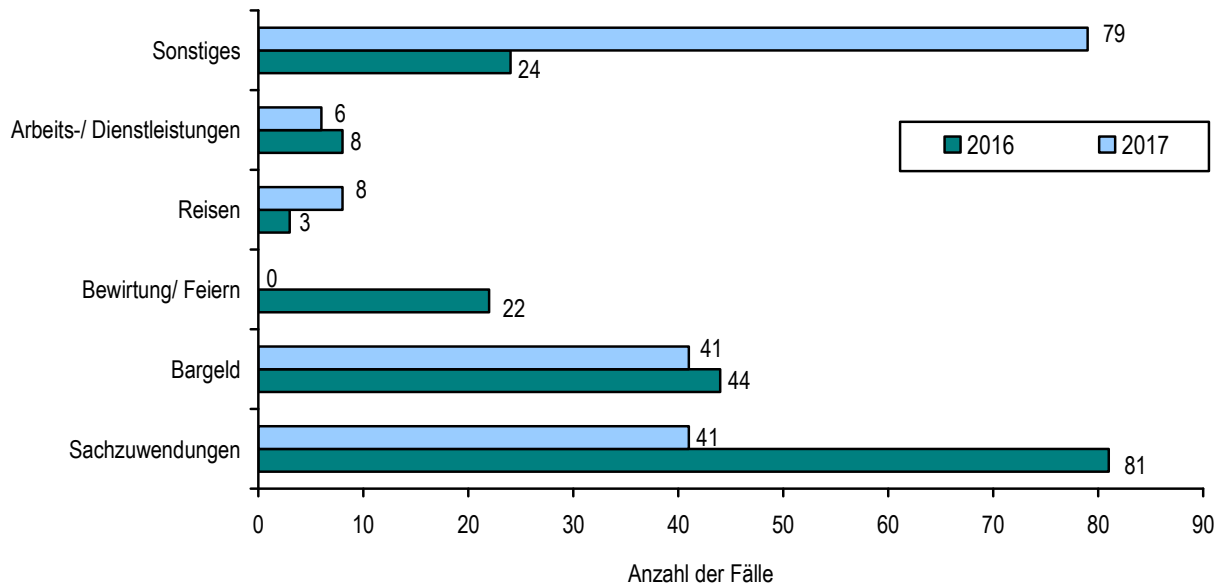
4.9 Tätigkeitsbereich der korrumpierten tatverdächtigen Nehmer 2017



4.10 Branchen korrumpierender tatverdächtiger Geber 2017



4.11 Erlangte Vorteile tatbereiter Nehmer im Vergleich der Jahre 2016 und 2017



4.12 Erlangte Vorteile tatbereiter Geber im Vergleich der Jahre 2016 und 2017

